

STATUTEN

des

Ärztetzwerks Bern Nord/West

DOXnet

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "DOXnet - Ärztenetzwerk Bern Nord/West" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Praxisstandort des Präsidenten/ der Präsidentin.

Art. 3

Der Verein bezweckt in der Form des Netzwerkes den Zusammenschluss von Grundversorger-Ärzten und –Ärztinnen folgender Gemeinden:

Wohlen bei Bern, Meikirch, Kirchlindach, Bremgarten, Frauenkappelen, Mühleberg, Laupen, Neuenegg und der Ortschaft Thörishaus.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Vertretung der gemeinsamen Interessen der in der Grundversorgung tätigen Mitglieder gegenüber Krankenversicherern, politischen Organen und anderen Leistungserbringern;
- b. Sicherstellung der im KVG festgelegten Qualitätsansprüche;
- c. Einsatz für eine kostenbewusste und qualitativ hoch stehende medizinische Betreuung der Patienten/Patientinnen;
- d. Prüfung und Mithilfe bei der Umsetzung von alternativen Versicherungsmodellen;
- e. Die Förderung der Zusammenarbeit, der Transparenz und des Vertrauens unter den Mitgliedern.

Der Zweck soll u.a. mittels folgender Tätigkeiten verfolgt werden:

- Bildung von Qualitätszirkeln;
- Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Diskussionsforen;
- Gemeinsame medizinische Projekte;
- Kostenanalysen durch gemeinsame statistische Auswertungen;
- Aushandeln von Verträgen mit den Krankenversicherern, die die Mitglieder anschliessend je einzeln mit den Krankenversicherern abschliessen;
- Kontakte zu anderen Organisationen im Gesundheitswesen;
- Vermittlung von Gelegenheiten zum Ankauf von Leistungen und Material durch die Mitglieder;
- Gemeinsame PR-Aktivitäten.

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig; er ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht Grundversorger-Ärztinnen und –Ärzten offen, die selbständig an einem Praxisstandort in den in Art. 3 aufgeführten Gemeinden und Ortschaften praktizieren und folgende Vorgaben erfüllen:

- a. Träger eines Facharztstitels FMH (Allgemeine Medizin, allgemeine Innere Medizin, Pädiatrie) oder äquivalente Weiterbildung;
- b. Erfüllen der Fortbildungskriterien der entsprechenden Fachgesellschaft;
- c. Praxisinfrastruktur, die gängige Anforderungen und Vorschriften erfüllt;
- d. Lieferung sämtlicher Rechnungsdaten in digitaler und kompatibler Form an ein gemeinsames Trust-Center;
- e. Bereitschaft zur Offenlegung von Praxisdaten, wobei die offenzulegenden Daten durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen sind;
- f. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Netzwerk;
- g. Besuch von mindestens 2/3 der angebotenen Qualitätszirkel;
- h. Bereitschaft, mit den Krankenversicherern im Rahmen der patientenbezogenen Praxistätigkeit nur Verträge abzuschliessen, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Tod;
- b. Durch Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres (die Kündigung hat schriftlich mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zu erfolgen).
- c. Durch Vorstandsbeschluss, sobald eine der Vorgaben gemäss Art. 4 a) bis h) hievor nicht mehr erfüllt ist;
- d. Durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;
- e. Durch Ausschluss:
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach dessen Anhören durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Der Ausschluss ohne Angaben von Gründen ist statthaft.
- f. Bei Aufgabe der selbständigen ärztlichen Tätigkeit in einer der Gemeinden / Ortschaften gemäss Art. 3 hievor;
- g. Bei Konkurs, Nachlassstundung oder fruchtloser Pfändung.

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 7

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Vorstandsarbeit und Chargen sind entschädigungsberechtigt.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV);
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres.

Der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einladung sind die Versammlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 4 Wochen vor der MV gestellt wurden. Der Wortlaut der Anträge ist in der Einladung bekanntzugeben.

Art. 10

Vorsitzender/Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der/Die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 11

Statutengemäss einberufene MV's sind beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder vertreten sind. Im Falle ungenügender Beteiligung ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf von 20 Tagen stattfinden darf. Die 2. Versammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Versammlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13

Jedes Mitglied hat an der MV eine Stimme. Ein Mitglied kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal ein anderes vertreten kann.

Art. 14

Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 15

Der MV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Entschädigungen von Vorstand und Chargeninhabern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und aus ihrer Mitte Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und Wahl der Revisionsstelle;

- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern (2/3 Mehrheit);
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Entsendung von Abgeordneten in andere Organisationen;
- Beschlussfassung über die Praxisdaten, welche die Mitglieder offenzulegen haben;
- Genehmigung des Inhaltes der Verträge, welche der Vorstand mit den Krankenversicherern zur Unterzeichnung durch die Mitglieder ausgehandelt hat;
- Genehmigung von Verträgen mit Krankenversicherern, welche einzelne Mitglieder individuell ausgehandelt haben.

- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;

Art. 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche/r von der MV gewählt wird, selbst. Dabei bestimmt er einen Kassier/eine Kassierin und einen Sekretär/eine Sekretärin.

Er kann eine Geschäftsstelle einrichten, Ausschüsse ernennen und Berater beiziehen.

Der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 17

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist in gleicher Eigenschaft maximal 3x hintereinander möglich.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 3 auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post in der Regel 10 Tage zum Voraus und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Art. 20

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der MV;
- Ausführung der Beschlüsse der MV;
- Einberufung der MV;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Die Löschung der Mitgliedschaft in den Fällen Art. 5 c) und d);
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder – Unterziehung, Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand ist berechtigt, für Unvorhergesehenes das Budget im Gesamttotal bis maximal 20 % zu überschreiten. Sofern derartige Budgetüberschreitungen erfolgen, hat der Vorstand in der Jahresrechnung darüber genau Auskunft zu erteilen.

Art. 22Revisionsstelle

Die MV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle, die sowohl eine juristische oder natürliche Person sein kann und dem Verein nicht angehören muss. Wiederwahl ist hintereinander maximal 3x möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der MV, der sie üblicherweise beizuwohnen hat, Bericht.

V. SchlussbestimmungenArt. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 24

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 25

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 26

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. April 2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 4. April 2006

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Sekretär/in:

Markus Schmid, Uettligen

Pascal Müller, Laupen